

MERKBLATT FÜR
GELÄNDEAUFFÜLLUNGEN MIT UNBELASTETEM ERDAUSHUB

Das Landratsamt muss immer wieder gegen ungenehmigte und nicht fachgerecht ausgeführte Geländeauffüllungsmaßnahmen im Außenbereich einschreiten. Dabei kann der fachgerechte Auftrag von unbelastetem Bodenaushub, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Böden und deren Nutzung durchaus verbessern. Dies entspricht auch dem Ziel der Kreislaufwirtschaft, wonach der Verwertung von Stoffen Priorität vor der Beseitigung einzuräumen ist.

Andererseits können nicht fachgerecht vorgenommene, unregelte Ablagerungen, womöglich noch mit verunreinigtem Material, zu Bodenbelastungen am Aufbringungsort führen. Dies kann für den Grundstückseigentümer einschneidende Folgen haben.

Sowohl der Bodenaushub als auch die Böden am Aufbringungsort müssen deshalb hinsichtlich ihrer stofflichen und physikalischen Belastung bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Für das Auftragen von Bodenaushub gilt der Grundsatz:

Der flächenhafte Auftrag von Bodenaushub auf Böden ist nur dann zulässig, wenn diese Maßnahme entweder eine Bodenverbesserung bewirkt oder zu einer Bewirtschaftungserleichterung führt, ohne dass dabei die Beschaffenheit des Bodens erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Um dies beurteilen zu können, muss die Eignung des Bodenaushubs als Auffüllmaterial geprüft werden. Hierfür ist seine Herkunft und seine Beschaffenheit anhand vorhandener Unterlagen oder Untersuchungen zu prüfen. Verantwortlich für den Nachweis der Eignung ist der Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, auf welches das Material aufgebracht wird.

Lässt der Eigentümer oder Pächter die Auffüllung durch Dritte durchführen, wird empfohlen, die Eignung des Materials und die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme vertraglich zu regeln.

In der Regel **nicht zulässig** ist der Auftrag von Bodenaushub auf:

1. Standorten ohne Möglichkeit und Erfordernis einer Bodenverbesserung (z. B. Böden mit einer Bodenwertzahl > 60 nach der Bodenschätzung, erhältlich beim zuständigen Vermessungsamt oder beim Finanzamt);
2. Standorten mit besonderer Eignung für natürliche, schützenswerte Vegetation bzw. bestehende Biotop. Dabei handelt es sich vor allem um Trockenrasenstandorte und grund- und stauwassergeprägte Flächen, die nach der Bodenschätzung i.d.R. Bodenzahlen < 30 aufweisen;
3. Standorten in Überschwemmungsgebieten und in Gewässerrandstreifen (10 m ab Böschungsoberkante).

Für Geländeauffüllungen, die im Außenbereich auf mehr als 500 m² Fläche vorgenommen werden, ist **grundsätzlich eine Genehmigung des Landratsamtes nach Bau- und Naturschutzrecht erforderlich**. Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob Gründe des Abfall-, des Bodenschutz- oder des Wasserrechts oder sonstige öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Aber auch für Auffüllungen, die keiner Genehmigung bedürfen, gelten die Vorgaben des Abfall-, Bodenschutz-, Naturschutz- und Wasserrechtes. Deshalb empfiehlt das Landratsamt allen, sich vorher zu informieren.

Wer Geländeauffüllungen ohne Genehmigung oder in nicht geeigneter Art und Weise vorgenommen hat oder hat durchführen lassen, wird mit einem empfindlichen Bußgeld bestraft. Bei erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodenbeschaffenheit muss das aufgebrachte Erdmaterial wieder entfernt werden. Dabei können hohe Kosten entstehen.

Hinweis:

Nach den Grundsätzen einer zeitgemäßen Abfallwirtschaft ist Erdaushub in erster Linie zu vermeiden und erst in zweiter Linie zu verwerten. Wenn eine Vermeidung oder Verwertung nicht möglich ist, kann Erdaushub auf den Erdaushubdeponien des Ortenaukreises abgelagert werden. Die [Erdaushubbörse](#) des Landratsamtes will durch die Vermittlung von Angebot und Nachfrage bei der Verwertung von Erdaushub helfen.

Ansprechpartner:

Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Badstraße 20
77652 Offenburg

Tel.: 0781 / 805 – 9650

e-Mail: wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de